

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Einladung an unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien  
**Autor:** Rengger / Luthy / Usteri  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542668>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wichtiger aber ist ein weiterer Auftrag, den Sie der Justizcommission übertrugen, nemlich die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches und eines bürgerlichen Rechtsganges. Sie werden mit uns überzeugt seyn, daß an diesem letztern nur dann mit Erfolg gearbeitet werden kann, wenn man einmal eine bestimmte Verfassung entworfen hat, und daher wollen wir unsere Bemerkungen hier nur auf das bürgerliche Gesetzbuch einschränken.

Zum 4tenmal wird einer Commission dieser Auftrag erteilt, den drey darüber von der vorigen Gesetzgebung ernannte Commissionen unerfüllt ließen. Ganz durchdrungen von der Schwierigkeit ein passendes Gesetzbuch für unsere Republik zu entwerfen, widmeten wir schon mehrere Sitzungen der Untersuchung, auf welche Art und Weise über ein bürgerliches Gesetzbuch gearbeitet werden soll? Die Verschiedenheit der Meinungen, welche einzelne Mitglieder der Commission über diese Frage äusserten, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, daß wir Ihnen B. G. heute erst dieses Gutachten vortragen können. Wir wollen Ihnen diese verschiedenen Meinungen, sammt allen dafür angebrachten Gründen hier darstellen, um Sie dadurch in Stand zu setzen, am Ende denjenigen Beschluß zu fassen, den Sie der Sache am angemessensten zu seyn finden.

(Die Fortsetzung folgt.)

## E i n l a d u n g

### An unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien.

Unser ganzes vaterländisches und zum Theil auch das ausländische Publikum kennt schon seit geraumer Zeit die Ideen des Verfassers von L i e n h a r d und G e r t r u d, zu Begründung einer eigentlich zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Volkserziehung.

Gegenwärtig eilt er, mächtigen, aber nichts minder als übereilten Schrittes, zur Anbahnung der Mittel, diese Ideen allmählig in ihrem ganzen Umfange auszuführen.

Nach dem einstimmigen Urtheile einer zu Prüfung seiner bisherigen Versuche eigens erbethenen Anzahl von sehr gültigen Kennern, dürfen Endesunterschriebene versichern, daß alles bisher von ihm Geleistete, die größte Aufmerksamkeit und die eifrigste Beförderung wahrer Menschenfreunde verdient; da die Fortsetzung und Vollendung ei-

nes solchen Unternehmens, und allerdings um mehr als Einen wesentlichen Schritt in einer der wichtigsten Angelegenheiten des gesellschaftlichen Vereins weiter bringen kann.

P e s t a l l o z z i s edler Zweck dehnt sich gegenwärtig auf drey wesentliche Gegenstände aus:

1. Durch fortdauernde Erfahrungen das Wesen des Unterrichts bis auf seine Elemente zu prüfen, und dann, auf die Resultate dieser Prüfungen begründete, Unterrichtsbücher zu verfertigen.
2. Einige vorzügliche Männer, zur umfassendsten Kenntniß seiner Ideen, und zu der nöthigen Fertigkeit, seine Methode, sowohl bey Kindern der niedersten Volksklasse, als auch bey denen, die eine liberalere Erziehung genießen, einführen und anwenden zu können.
3. Durch wirkliche Benutzung der unter seinem Einflusse stehenden Schule sowohl, als durch Errichtung seines Erziehungs-Etablissements, ein Schulmeister- oder vielmehr ein Unterrichts- und Erziehungs-Seminarium, (im ausgedehntern Sinne des Wortes), zu errichten; besonders aber für die Primärschulen eine Anzahl tüchtiger junger Leute zu Schullehrern zu bilden.

Er wird sogleich nach dem neuen Jahr eine Anzahl armer Kinder von zwey bis acht Jahren annehmen, und den Preis dieser Anstalt jährlich, für Kost und Lehre, auf hundert Schweizerfranken setzen, welches Etablissement aber von einer für den Mittelstand zu errichtenden Pension gesondert und unabhängig seyn wird.

In das Schulmeister-Seminarium wird er einzuweisen nicht mehr als zwölf Jünglinge von wenigstens achtzehn Jahren aufnehmen, und zwar nur solche, welche ein bewährtes Zeugniß ihrer Sittlichkeit aufweisen können, und von ihm hiezu tüchtig erkundet werden sollten.

Bürger Schläpfi, Stadthauswirth in Burgdorf, wird die Einrichtung treffen, solchen Jünglingen anständiges Logis und Tisch um vier und zwanzig Schweizerfranken monatlich zu geben, und P e s t a l l o z z i fodert für den ganzen Unterricht, der bey fähigen Subjekten nicht über drey Monate dauern soll, einzig zwey und dreyßig Schweizerfranken.

Katholische können, wie Protestanten, an dieser Anstalt Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage Gottesdienst für die beyden Kirchen gehalten wird.

In Absicht auf das erste Institut versteht sich das nemliche von selbst.

In Ansehung der Aufnahme in beyde, wendet man sich unmittelbar in frankirten Briefen an den Bürger Vestalozzi in Burgdorf.

An den Lehrbüchern arbeiten Vestalozzi und seine trefflichen, mit ihm von demselben Geiste belebten, drey Schülfern von nun an.

Da indessen die grossen Aufopferungen, welche er selbst schon mit beispielloser Uneigennützigkeit bisher gemacht hat, und die das Unternehmen befördernden Unterstützungen der Regierung, für die ökonomische Begründung seines weitumfassenden Planes, nicht hinreichen, und zu dem Ende noch eine Summe von ungefähr drey tausend zwey hundert Schweizerfranken erheischt wird, so tragen Endesunterzeichnete (ganz unaufgefordert von dem würdigen Stifter, doch nicht ohne sein Wissen) ihren gleichgesinnten Mitbürgern und Mitbürgerinnen die Unterschrift eines Beytrages an, den man von einzelnen Personen nicht über einen Louisd'or erwartet, und schicklicher Weise nicht unter zwey grossen Thalern annehmen könnte.

Die Unterzeichneten versichern das Publikum, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Beyträge zweckmässig und mit Sparsamkeit zu einem Unternehmen verwendet werden sollen, das wohl am sichersten mehr als Eine der zahllosen Wunden heilen kann, welche die Unbill der Zeiten unserm Helvetien geschlagen hat.

Hier in der Stadt, und aus dem Canton Bern, werden alle Beyträge an Bürger Kasenhöfer, im Bureau des Ministers des Innern, abgegeben oder eingefandt.

Eben so werden folgende Bürger erbeten, die allfälligen Beyträge ihrer Cantone anzunehmen:

- Im Cant. Argau: Bürger J. K. Mayer, Sohn, in Arau.
- — Baden: B. Alt-Landammann Reding, in Baden.
- — Basel: B. Gymnasarch Meville, in Basel, und B. Legend, im Andlauerhof, ebendasselbst.
- — Bellenz: B. Statthalter Rusconi.
- — Freyburg: Bürger
- — Lemau: Bürger Dekan Bugnion, in Lausanne.
- — Linth: B. Statthalter Heer.
- — Lugano: B. Statthalter Franzoni.
- — Luzern: B. Pfarrer Müller, in Luzern.
- — Oberland: B. Obereinnehmer Koch, in Thun.

- Am Cant. Schaffhausen: B. Professor Müller, in Schaffhausen.
- — Sentis: B. Fels, in St. Gallen, und — Präsident Zellweger, in Trogen.
- — Solothurn: B. Louis von Noll, Verwalter.
- — Thurgäu: B. Sulzberger, Pfarrer in Kurzdorf.
- — Waldstätten: B. Truttmann, Cant. Statthalter.
- — Wallis: Bürger
- — B. Gessner, Pfarrer am Fraumünster und B. D. Landis zu Richterswyl.

Sämmtliche Beyträge werden von den oben erwähnten Sammlern ungefümt an die B. Statthalter Schnell, oder D. Grimm in Burgdorf eingefandt, die den daraus zu erzielenden Fond, theils gewissenhaft zu verwalten, theils dem Publikum von der Verwendung desselben, von Zeit zu Zeit, durch die öffentlichen Blätter, die genaueste Rechnung abzulegen, sich zur angenehmen Pflicht machen.

Uebrigens, wir wiederholen es, ist Vestalozzi so weit entfernt, durch seine Anstalten für seine Person irgend ein Etablissement zu suchen, daß er vielmehr fortfahren will, solche durch einen grossen Theil des Ertrags seiner Schriften, und durch alle übrigen Mitteln, die in seinen Händen sind, zu unterstützen.

Endlich bemerken wir noch: daß diejenigen, welche sich zumal von der Methode und dem wirklichen Erfolg des Kinderunterrichts in Burgdorf einen nähern Begriff zu erwerben wünschen, solchen (neben dem ihnen immer offen stehenden Augenschein) nirgends besser erholen können, als in dem bey Heinrich Gessner gedruckten höchstlesenswerthen Brief des Bürger Distrikts-Statthalter Schnell in Burgdorf, an seinen Freund K\*\* in Bern. Später wird Vestalozzi selbst über die Natur seines Unternehmens, den nähern Aufschluß geben.

Bern, 20. Nov. 1800.

- Kengger, Minister.
- Luthy, } Mitgl. d. gesetzg. Rathh.
- Usteri, }
- Füssli, }
- Wagner, Gymnasarch.
- Schnell, Oberrichter.